



Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Langen mit Gebührenordnung

Aufgrund des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2002 (GVBl. I S. 738),

der §§ 2 bis 5 a und 10 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.07.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434),

der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342),

der §§ 74 bis 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 13.05.2004 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Langen mit Gebührenordnung vom 15.07.1994 - geändert durch Beschluss vom 05.12.1996, 30.10.1997 und 04.12.2003 - beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Bei den in Anlage A aufgeführten Straßen und Straßenabschnitten sind nur die Gehwege zu reinigen.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die städtische Straßenreinigung übernimmt als öffentliche Einrichtung die Reinigung der Fahrbahnen, Pflanzungen, Straßenrinnen, Parkplätze, Parkstreifen, Parkbuchten, Radwege und Überwege der in Anlage A aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte und die Reinigung der dort aufgeführten Plätze.

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Grundstücke, die durch die in der Anlage A aufgeführten Straßen oder Plätze erschlossen sind, sind an die städtische Straßenreinigung angeschlossen (Anschlusszwang). Die Eigentümer dieser Grundstücke sind verpflichtet, die städtische Straßenreinigung zu benutzen (Benutzungszwang).



4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die in den Anlagen A und B genannten Straßen und -abschnitte und Plätze sind regelmäßig und so zu reinigen, dass Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Verschmutzung oder Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt werden.

5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Reinigung ist so durchzuführen, dass die Straßen, Plätze und ihre Einrichtungen nicht beschädigt werden.

6. § 6 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

Bei Plätzen wird die gesamte Platzfläche sowie der Gehweg und die Straßenrinne gereinigt.

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Straßen und Plätze sind wöchentlich einmal zu reinigen.

8. In Anlage A wird nach den Worten „Wilhelm-Leuschner-Platz“ angefügt:

- (einschließlich Kirchplatz)

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Langen, den 17.05.2004

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

V. g. Änderungssatzung wurde am 20.05.2004 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.